



Partner Treuhand France
17 rue Louis Guerin
69100 Villeurbanne
Tel 0033 (0)4 78 26 31 47
www.partner-treuhand.fr

Alliott Global Alliance
Together as One



Steuernachrichten in Frankreich Finanzgesetz 2024

Zusammenfassung

I. BESTEUERUNG VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN

1. Berechnung der Einkommensteuer

Steuertabelle für das Einkommen 2023

Wichtige Schwellenwerte und Freibeträge für das Einkommen 2023.

2. Steuerermäßigungen und Steuergutschriften für Privatpersonen

Steuerermäßigung für Spenden

Steuergutschrift für den Erwerb und Einbau von Ladesystemen für Elektrofahrzeuge

3. Kapitalgewinne von Privatpersonen aus Wertpapieren

Verschärfung der Meldepflichten für die Exit Tax.

Anpassungen der Regeln für die Aufrechterhaltung des Steueraufschubs bei indirekter Reinvestition.

Kapitalgewinne aus Immobilien von Privatpersonen

Befreiung für Veräußerungen zugunsten von Organisationen, die für den sozialen Wohnungsbau zuständig sind.

Außerordentlicher Abschlag auf Immobiliengewinne.

4. Die Steuer auf Immobilienvermögen

II. UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

1. Schwellenwerte und Grenzen für Unternehmen im Jahr 2024

2. Anpassungen von Abschreibungssystemen

Sonderabzug für schwere Lastkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, die mit sauberer Energie betrieben werden.

Sonderabzug für Investitionen in mobile Maschinen und Geräte, die als Ersatz für mit Erdgas betriebene Maschinen und Geräte dienen.

3. Zonierte" Steuerbefreiungsregelungen

Verlängerung bestimmter bestehender Regelungen

Schaffung des Steuerbefreiungssystems "Zone France Ruralité Revitalisation"

4. Steuerregelung für Vermieter von möblierten Wohnungen
 5. Landwirtschaftliche Besteuerung
Anhebung des Schwellenwerts für die Anwendung des Mikro-BA-Systems
Spezifische Schwellenwerte für die Befreiung von Veräußerungsgewinnen von Kleinunternehmen
 6. Mehrwertsteuer
Vermietung von möblierten Räumen mit Parahotellerieleistungen
Schaffung einer gemeinschaftlichen MwSt.-Basisfranchise
 7. Mehrwertsteuer für Unternehmen
Schrittweise Abschaffung der CVAE.
Deckelung nach dem Mehrwert.
- III. VERSCHIEDENE MASSNAHMEN
1. Meldung von Konten für digitale Vermögenswerte, die im Ausland liegen.
 2. Steuern auf die Nutzung von Fahrzeugen für wirtschaftliche Zwecke.

Teil I :
Besteuerung von Einkommen
und Vermögen

Einkommensteuertabelle für 2023: + 4,8 % Aufwertung

STUFEN DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS

(für einen Anteil des Familienquotienten)

STEUERSATZ :

Bis zu 11.294 €. 0 %

Von 11.294 € bis 28.797 € : 11 %

Von 28.797 € bis 82.341 € : 30 %

Von 82.341 € bis 177.106 € : 41 %

Mehr als 177.106 € : 45 %

Wichtigste Schwellenwerte, Obergrenzen und Freibeträge für das Einkommen 2023

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN SCHWELLEN- UND GRENZWERTE FÜR PRIVATPERSONEN

Pauschalabzug von 10 % auf Löhne und Gehälter:

(Artikel 83-3° des CGI) :

✓ Obergrenze : 14 171 €

✓ Minimum : 495 €

Abschlag von 10 % auf Renten und Pensionen (Artikel 158-5-a CGI) :

✓ Obergrenze : 4 321 €

✓ Minimum : 442 €

Obergrenze für die Anrechnung von landwirtschaftlichen Defiziten (Artikel 156-I-1° CGI) : 125 419 €

Spenden an Vereine zur Unterstützung von Personen in Schwierigkeiten (Artikel 200-1 ter des CGI) :

1 000 €

Höchstgrenze für Kosten für die Aufnahme von älteren Personen und Unterhaltskosten (Nahrung und Unterkunft) für einen Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie (Artikel 156-II-2° ter des CGI) : 3 968 €

Abzugsgrenze für Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder (Artikel 156-II-2° CGI) :

✓ volljähriges lediges, verwitwetes oder geschiedenes Kind, das nicht für die Familie verantwortlich ist: 6 674 €

✓ Volljähriges Kind, das verheiratet ist, einen PACS-Vertrag hat und/oder mit Familie belastet ist: 12 736 €

- ✓ Betrag des Freibetrags für jedes verheiratete Kind, das mit dem Steuerhaushalt verbunden ist (Artikel 196 B des CGI) : 6 674 €

Begrenzung der Auswirkungen des Familienquotienten für das Einkommen 2023

ERHÖHUNG DER OBERGRENZE FÜR DIE AUSWIRKUNGEN DES FAMILIENQUOTIENTEN

(Artikel 197-I-2 des CGI)

Der Vorteil, der sich aus der Anwendung des Familienquotienten ergibt, ist im Prinzip für jeden ?

zusätzlichen ½ Anteil (über 1 Anteil bei Alleinveranlagten oder über 2 Anteile bei gemeinsam Veranlagten) auf : 1 759 €

Für ledige, geschiedene oder getrennt lebende Steuerzahler, die nicht in einer Lebensgemeinschaft leben und ein oder mehrere unterhaltsberechtigten Kinder haben, wird der spezifische Höchstbetrag für den vollen Anteil, der für das erste unterhaltsberechtigten Kind gewährt wird, erhöht auf : 4 149 €

Der Vorteil, der sich aus dem zusätzlichen ½ Teil ergibt, der Personen gewährt wird, die am 1. Januar des Steuerjahres allein leben (kein unterhaltsberechtigtes Kind mehr haben) und während mindestens 5 Jahren, in denen sie allein lebten, die alleinige oder hauptsächliche Sorge für ein oder mehrere Kinder (volljähriges oder getrennt besteuertes Kind oder Kind, das nach dem Alter von 16 Jahren oder infolge von Kriegsereignissen verstorben ist) getragen haben, beträgt : 1 050 €

Verwitwete Steuerpflichtige mit unterhaltsberechtigten Kindern, die einen zusätzlichen Anteil des Familienquotienten (gemäß Artikel 194-I des CGI) erhalten, haben, wenn die Reduzierung ihres Steuerbeitrags den Auswirkungen der Begrenzung des Familienquotienten unterliegt, Anspruch auf eine Steuerermäßigung für diesen zusätzlichen Anteil in Höhe von : 1 958 €

Steuerermäßigung für Spenden

Sie haben Anspruch auf eine Steuerermäßigung in Höhe von 66% ihres Betrags für Zahlungen, die bis zu einer Grenze von 20% des steuerpflichtigen Einkommens als Spenden und Zahlungen, einschließlich des ausdrücklichen Verzichts auf Einkünfte oder Erträge, von in Frankreich ansässigen Steuerzahlern (im Sinne von Artikel 4B des CGI) an bestimmte Organisationen geleistet werden.

Der Satz dieser Steuerermäßigung wird auf 75% für Zahlungen an gemeinnützige Organisationen erhöht, die kostenlose Mahlzeiten für Personen in Not bereitstellen, zur Förderung ihrer Unterkunft beitragen oder hauptberuflich kostenlose Pflegeleistungen für Personen in Not bereitstellen.

Für die Besteuerung der Einkommen von 2023 bis 2026 bleibt der Anteil der Zahlungen an gemeinnützige Organisationen, die kostenlose Mahlzeiten für Bedürftige bereitstellen, zur Förderung ihrer Unterbringung beitragen oder hauptberuflich kostenlose Pflegeleistungen für Bedürftige erbringen, der Anspruch auf die Ermäßigung von 75% gibt, auf 1.000 festgelegt.

Die Steuerermäßigung für Spenden in Höhe von 75% gilt auch für Spenden und Zahlungen (einschließlich des ausdrücklichen Verzichts auf Einkünfte oder Erträge), die zwischen dem 15. September 2023 und dem 31. Dezember 2025 an die Stiftung für das Kulturerbe geleistet werden, um

im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit zum Schutz des lokalen Kulturerbes die Erhaltung und Restaurierung von religiösen Immobilien zu gewährleisten, die öffentlichen Personen gehören und sich in :

- ✓ in Gemeinden im französischen Mutterland mit weniger als 10.000 Einwohnern;
- ✓ in den Gemeinden in Übersee mit weniger als 20.000 Einwohnern;
- ✓ oder in den delegierten Gemeinden, die diese Schwellenwerte einhalten.

Ab der Einkommensteuerveranlagung 2023 wird die Steuerermäßigung von 66% auf Spenden und Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen oder Organisationen ausgeweitet, die sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern einsetzen.

Steuervergünstigung für die Zeichnung von Kapital in KMUs

Die Bedingungen für die Anwendung dieses Steuervorteils, die bisher durch Verweis auf die Bedingungen für die vor 2018 geltende ISF-KMU-Ermäßigung (Artikel 885-0 V bis des CGI) definiert wurden, werden ab dem 1. Januar 2024 in Artikel 199 Terdecies 0-A des CGI umgeschrieben.

Ab diesem Datum muss das Unternehmen, das die Zeichnung erhält, zum Zeitpunkt der Investition mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen

anfänglich:

- ✓ Es übt seine Tätigkeit auf keinem Markt aus,
- ✓ Es ist seit weniger als 10 Jahren nach seiner Registrierung oder weniger als 7 Jahre nach seinem ersten kommerziellen Verkauf auf irgendeinem Markt tätig,
- ✓ ☐ sie eine Anfangsinvestition benötigt, die auf der Grundlage eines Geschäftsplans für eine neue Geschäftstätigkeit mehr als 50 % ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes in den vorangegangenen fünf Jahren beträgt.

Ebenfalls ab dem 1. Januar 2024 gilt diese Steuerermäßigung für Zahlungen für Kapitalerhöhungen von Gesellschaften, deren Gesellschafter oder Aktionäre der Steuerpflichtige ist, wenn diese Zeichnungen eine Folgeinvestition darstellen, auch wenn die Gesellschaft seit mehr als 10 Jahren nach ihrer Eintragung oder mehr als 7 Jahre nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf auf einem Markt tätig ist.

Steuervergünstigung für die Zeichnung von Kapital in JEIs

Artikel 199 terdecies-0 A des CGI gilt unter bestimmten Vorbehalten für Zahlungen, die im Rahmen von Barzeichnungen zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2028 in das Kapital von JEI getätigt werden:

- Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Zeichnung als junge innovative Unternehmen (gemäß Artikel 44 sexies-0 A des CGI) eingestuft sind.
- Holdinggesellschaften, die das Kapital von JEI zeichnen.

In Abweichung von den allgemeinen Regeln :

- Der Satz der Steuervergünstigung wird für die Zeichnung des Kapitals von JEI auf 30 % erhöht,

- Kapitalzahlungen werden bis zu einem Betrag von 75.000 € für ledige, verwitwete oder geschiedene Steuerpflichtige und 150.000 € für verheiratete oder durch einen PACS verbundene Steuerpflichtige, die einer gemeinsamen Besteuerung unterliegen, einbehalten.
- Der Teil eines Jahres, der diese Höchstgrenzen überschreitet, kann nicht auf die folgenden vier Jahre übertragen werden.
- Da die Steuervergünstigung nicht in den Anwendungsbereich der globalen Obergrenze für Steuerschlupflöcher fällt, kann es nicht zu einem Überschuss an Steuervergünstigung kommen, der auf die Steuerschuld der folgenden Jahre bis einschließlich des fünften Jahres übertragen werden kann.

Steuerermäßigung für die Zeichnung des Kapitals von JEIR

Artikel 199 terdecies-0 A des CGI gilt unter bestimmten Vorbehalten für Zahlungen für Barzeichnungen, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2028 in das Kapital von JEIR getätigt werden:

- Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Zeichnung die Bedingungen erfüllen, um als junge innovative Unternehmen (gemäß Artikel 44 sexies-0 A des CGI) eingestuft zu werden und Forschungsausgaben in Höhe von mindestens 30% ihrer Aufwendungen tätigen.
- Holdinggesellschaften, die das Kapital von forschungsorientierten JEI zeichnen, die die Kriterien des vorhergehenden Punktes erfüllen.

In Abweichung von den allgemeinen Regeln :

- Der Satz der Steuerermäßigung wird für die Zeichnung des Kapitals von JEIR auf 50 % erhöht.
- Kapitalzahlungen werden bis zu einem Betrag von 50.000 € für ledige, verwitwete oder geschiedene Steuerpflichtige und von 100.000 € für verheiratete oder durch einen PACS verbundene Steuerpflichtige, die der gemeinsamen Besteuerung unterliegen, einbehalten.
- Der Teil eines Jahres, der diese Höchstgrenzen überschreitet, kann nicht auf die folgenden vier Jahre übertragen werden.
- Da die Steuervergünstigung nicht in den Anwendungsbereich der globalen Obergrenze für Steuerschlupflöcher fällt, kann es nicht zu einer übermäßigen Steuervergünstigung kommen, die auf die Steuerschuld der folgenden Jahre bis einschließlich des fünften Jahres übertragen werden kann.

Steuergutschrift für den Erwerb/Einbau von Ladesystemen für Elektrofahrzeuge

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in Frankreich (im Sinne von Artikel 4 B des CGI) können eine Steuergutschrift für Ausgaben erhalten, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2025 für den Erwerb und die Installation eines Ladesystems für Elektrofahrzeuge in der Wohnung, die sie als Eigentümer, Mieter oder unentgeltliche Bewohner nutzen und die sie als Hauptwohnsitz und ausschließlich als Zweitwohnsitz nutzen, tatsächlich getragen werden, wobei die Grenze auf einen Zweitwohnsitz pro Steuerpflichtigem begrenzt ist.

Die Steuergutschrift beträgt 75 % der förderfähigen Ausgaben, darf aber 300 € pro Lastensystem nicht überschreiten.

Die Steuergutschrift ist für ein und dieselbe Wohnung auf ein einziges Ladesystem für eine ledige, verwitwete oder geschiedene Person und auf zwei Systeme für ein gemeinsam veranlagtes Ehepaar beschränkt,

Für Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2024 gezahlt werden, können nur der Erwerb und die Installation von Ladesystemen für "steuerbare" Elektrofahrzeuge den Steuervorteil in Anspruch nehmen.

Steuergutschrift für den Erwerb und Einbau von Ladesystemen für Elektrofahrzeuge

Im Gegenzug zu dieser Konzentration der Ausgaben auf "steuerbare" Systeme können die berechtigten Steuerzahler die Steuergutschrift bis zu einer erhöhten Grenze von 500 € pro Ladesystem in Anspruch nehmen (vorher 300 €).

Verschärfung der Meldepflichten für die "Exit Tax".

Die Verlegung des Steuerwohnsitzes aus Frankreich stellt einen einkommensteuerpflichtigen Tatbestand dar:

- Nicht realisierte Gewinne aus Gesellschaftsrechten, Wertpapieren, Wertpapieren oder Rechten unter der Voraussetzung, dass

dem Umfang der gehaltenen Beteiligungen

- Forderungen, die ihren Ursprung in einer Preiszusatzklausel haben.

- bestimmte Kapitalgewinne, die nicht besteuert werden.

Steuerpflichtige mit steuerlichem Wohnsitz in Frankreich sind steuerpflichtig (IR und Sozialabgaben) für nicht realisierte Gewinne aus Gesellschaftsrechten, Wertpapieren, Titeln oder Rechten, die in Artikel 150-0 A-I-1 des CGI aufgeführt sind und die direkt oder indirekt von den Mitgliedern ihres steuerlichen Haushalts zum Zeitpunkt der Verlegung ihres steuerlichen Wohnsitzes aus Frankreich gehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie sind während mindestens sechs der zehn Jahre vor der Verlegung des Wohnsitzes steuerlich in Frankreich ansässig.

- Diese Gesellschaftsrechte, Wertpapiere, Titel oder Rechte stellen mindestens 50 % der Gesellschaftsgewinne einer Gesellschaft dar oder ihr Gesamtwert übersteigt 800.000 €.

Verstärkte Meldepflichten "Exit Tax".

- Wenn der Steuerwohnsitz in einen EU-Mitgliedstaat oder in einen anderen Staat verlegt wird, der ein Unterstützungsabkommen mit Frankreich abgeschlossen hat, erhält der Steuerpflichtige einen automatischen Zahlungsaufschub der Exit Tax, ohne dass Sicherheiten gestellt werden müssen.

- Wenn der steuerliche Wohnsitz in einen anderen Staat verlegt wird, wird der Zahlungsaufschub der Exit Tax auf ausdrücklichen Antrag des Steuerpflichtigen mit der Ernennung eines Steuervertreeters und der Stellung von Sicherheiten beim zuständigen öffentlichen Rechnungsführer gewährt.

Der Steueraufschub endet in jedem Fall auch, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nicht nachkommt, wenn er seine Situation nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer Mahnung bereinigt.

Für Ereignisse, die zu einem Abzug oder einer Erstattung der Exit Tax führen und die nach dem 31. Dezember 2023 eintreten, führt die Nichtmeldung dieser Ereignisse durch den Steuerpflichtigen zur sofortigen Fälligkeit der gestundeten Steuer.

Anpassung der Regeln für die Aufrechterhaltung des Steueraufschubs

Direkt oder über eine zwischengeschaltete Person realisierte Gewinne aus der Einbringung von Wertpapieren in Gesellschaften, die vom Einbringenden kontrolliert werden, sind von der Steueraufschubsregelung ausgeschlossen, fallen aber unter eine automatische Steueraufschubsregelung, wenn :

Die Einbringung erfolgt in Frankreich, einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat oder Gebiet, der mit Frankreich ein Steuerabkommen mit einer Amtshilfeklausel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht abgeschlossen hat.

Die Gesellschaft, die die Einlage erhält, unterliegt der Körperschaftsteuer oder einer gleichwertigen Steuer.

In diesem System des Steueraufschubs wird der realisierte Einbringungsgewinn also bei seiner Realisierung berechnet und erklärt, aber seine Besteuerung wird bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse aufgeschoben:

- bei der entgeltlichen Veräußerung, dem Rückkauf, der Rückzahlung oder der Annullierung der als Vergütung für die Einbringung erhaltenen Wertpapiere oder der Anteile oder Rechte an den zwischengeschalteten Gesellschaften oder Gruppierungen.
- bei der entgeltlichen Veräußerung, dem Rückkauf, der Rückzahlung oder der Annullierung von Anteilen, die innerhalb von drei Jahren nach der Einbringung in die begünstigte Gesellschaft eingebracht werden (außer wenn diese Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach der Veräußerung mindestens 60% des Veräußerungserlöses in eine wirtschaftliche Tätigkeit reinvestiert).
- wenn der Steuerpflichtige seinen steuerlichen Wohnsitz außerhalb Frankreichs verlegt.

Für Veräußerungen ab dem 1. Januar 2019 wird der obligatorische Steueraufschub nicht beendet, wenn die Gesellschaft, in die die Anteile eingebracht wurden, diese innerhalb von drei Jahren nach dem Datum der Einbringung veräußert und sich verpflichtet, den Erlös aus der Veräußerung innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Veräußerung in Höhe von mindestens 60% des Erlöses zu investieren:

- in die Finanzierung von dauerhaften Betriebsmitteln (bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände, die auf der Aktivseite des Unternehmens stehen), die für seine operative Tätigkeit genutzt werden.
- in den Erwerb eines Anteils am Kapital einer oder mehrerer Gesellschaften, die eine operative Tätigkeit ausüben, der Körperschaftsteuer unterliegen und ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in Island, Liechtenstein oder Norwegen haben (die Reinvestition muss dazu führen, dass er die Kontrolle über jede dieser Gesellschaften erlangt).

- oder in die Zeichnung von Barmitteln für das Anfangskapital oder die Kapitalerhöhung einer oder mehrerer Gesellschaften.

- in die Zeichnung von Anteilen oder Aktien von FCPR, SCR, FPCI und SLP, die in Kapitalanteile von operativen Gesellschaften investieren.

Um den Steueraufschub zu erhalten, muss das Vermögen dieser Fonds, Gesellschaften oder Organismen nach Ablauf von fünf Jahren (ab dem Datum der Zeichnung der Anteile oder Aktien der vermittelten Strukturen) zu mindestens 75% aus folgenden Bestandteilen bestehen:

Anteilen oder Aktien, die als Gegenleistung für die Barzeichnung des Anfangskapitals oder der Kapitalerhöhung von operativen Gesellschaften erhalten wurden, Anteilen oder Aktien, die von operativen Gesellschaften ausgegeben wurden, wenn ihr Erwerb die Kontrolle über diese Gesellschaften verleiht oder wenn der Fonds, die Gesellschaft oder der Organismus Partei eines Gesellschafter- oder Aktionärspaktes ist und nach diesem Erwerb mehr als 25% des Kapitals und der Stimmrechte einer solchen Gesellschaft, die von diesem Pakt betroffen ist, hält.

Für Fonds, Gesellschaften oder Organismen, die ab dem 29. Dezember 2023 gegründet werden:

- Wertpapiere von nicht börsennotierten operativen Gesellschaften (aber auch Wertpapiere, die Zugang zum Kapital gewähren), Vorschüsse auf Kontokorrentkonten oder ausgegebene Schuldverschreibungen, die Instrumente sind, die von den Kapitalbeteiligungsfonds in Abhängigkeit von der Reife der Unternehmen und der Zusammensetzung ihres Kapitals eingesetzt werden, werden bei der Bestimmung der 75%-Quote berücksichtigt.

- Die 75%-Quote für Wertpapiere von Betriebsgesellschaften und andere Instrumente wird nicht mehr zum Zeitpunkt der Zeichnung durch jeden Anleger, sondern zum Zeitpunkt der Gründung des Fonds und im Laufe der Zeit beurteilt.

Steuer auf Immobilienvermögen

Die IFI wird auf den Nettowert des Immobilienvermögens berechnet, nach Abzug nur der Immobilienschulden, die persönlich vom Steuerpflichtigen oder einem Mitglied des IFI-Steuerhaushalts eingegangen wurden.

Abzugsfähig sind bestimmte Schulden :

- die sich auf Ausgaben beziehen, die für den Bedarf an steuerpflichtigen Vermögenswerten getätigt wurden, und gegebenenfalls im Verhältnis zu dem Teil ihres steuerpflichtigen Wertes.

- die am 1. Januar des Steuerjahres bestanden.

- die vom Steuerpflichtigen (oder einem Mitglied seines IFI-Steuerhaushalts) eingegangen und tatsächlich von ihm getragen wurden.

Zum Abzug zugelassen sind Schulden, die sich auf :

- Ausgaben für den Erwerb von Immobilien oder Rechten (Kaufpreis, Kaufkosten, die tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden, damit verbundene Eintragungsgebühren, ...).

- Reparatur- und Instandhaltungskosten, die tatsächlich vom Eigentümer getragen wurden (oder vom Eigentümer im Namen des Mieters getragen wurden und für die der Eigentümer am 31. Dezember des Jahres, in dem der Mieter ausbezogen ist, keine Erstattung erhalten konnte).

- Ausgaben für Verbesserung, Bau, Wiederaufbau oder Vergrößerung.
- andere Abgaben als diejenigen, die normalerweise dem Bewohner obliegen, die aufgrund dieser Eigenschaften fällig werden (Grundsteuer auf bebaute und unbebaute Grundstücke, theoretische IFI, Steuer auf leerstehende Räume, ...).
- die Kosten für den Erwerb von Anteilen oder Aktien im Verhältnis zum Wert der Immobilien und Rechte.

Nicht abzugsfähig sind Kredite, die direkt oder indirekt durch über eine oder mehrere zwischengeschaltete Gesellschaften oder Organismen:

- beim Steuerpflichtigen (oder einem der Mitglieder seines IFI-Steuerhaushalts).
- bei einem volljährigen Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, Bruder oder Schwester einer der oben genannten natürlichen Personen (es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die Bedingungen des Darlehens normal sind, insbesondere die Einhaltung der Fälligkeitstermine, die Höhe und die Effektivität der Rückzahlungen).
- bei einer von ihm kontrollierten Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne von Artikel 150-0 B ter III-2° des CGI (außer wenn der Steuerpflichtige die normalen Bedingungen des Darlehens nachweist, insbesondere die Einhaltung der Fälligkeitstermine, der Höhe und der Effektivität der Rückzahlungen).

Bei der Bewertung der steuerpflichtigen Anteile oder Aktien wird die Abzugsfähigkeit bestimmter Schulden, die von der Gesellschaft oder dem Organismus, deren Anteile der Steuerpflichtige hält, aufgenommen wurden, neutralisiert.

Nichtabzugsfähigkeit von Schulden, die von der Gesellschaft oder dem Organismus, dessen Anteile der Steuerpflichtige hält, aufgenommen wurden:

-Verkauf an sich selbst Schulden, die von der Gesellschaft oder Organisation (die vom Steuerpflichtigen (allein oder gemeinsam mit den Mitgliedern des IFI-Haushalts) kontrolliert wird) für den Erwerb eines steuerpflichtigen Vermögenswerts von einem Mitglied des IFI-Haushalts aufgenommen wurden: Der Nichtabzug bezieht sich auf die gesamte Schuld.

Es sei denn, der Steuerpflichtige belegt, dass das Darlehen nicht zu einem primär steuerlichen Zweck aufgenommen wurde.

-Schulden, die bei einem Mitglied des Steuerhaushalts aufgenommen wurden Schulden, die bei dem verbundenen Steuerpflichtigen (oder einem Mitglied seines IFI-Steuerhaushalts) für den Erwerb eines steuerpflichtigen Vermögenswerts oder die Finanzierung von Arbeiten an einem solchen Vermögenswert aufgenommen wurden: nicht abzugsfähige Schulden in Höhe der Beteiligung des Steuerpflichtigen (allein oder zusammen mit seinem steuerlichen Haushalt).

-Schulden, die bei einer von der Familiengruppe kontrollierten Gesellschaft aufgenommen wurden Schulden, die für den Erwerb eines steuerpflichtigen Vermögenswertes oder die Finanzierung von Arbeiten an einem solchen Vermögenswert bei einer Gesellschaft oder einem Organismus aufgenommen wurden, die direkt oder indirekt vom Steuerpflichtigen, den Mitgliedern des IFI-Steuerhaushalts oder seiner Familiengruppe kontrolliert werden: nicht abzugsfähige Schulden in Höhe der Beteiligung des Steuerpflichtigen (allein oder gemeinsam mit seinem steuerlichen Haushalt).

-Schulden, die bei einem Mitglied der Familiengruppe aufgenommen wurden Schulden, die für den Erwerb eines steuerpflichtigen Vermögenswertes oder die Finanzierung von Arbeiten an einem solchen Vermögenswert bei einem Mitglied der Familiengruppe aufgenommen wurden : nicht

abzugsfähige Schulden in Höhe der Beteiligung des Steuerpflichtigen (allein oder gemeinsam mit seinem steuerlichen Haushalt)

Es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die Bedingungen des Darlehens normal sind.

Die Steuerverwaltung hat klargestellt, dass ein hauptsächlich anderes als steuerliches Ziel vorliegen kann, wenn die Schuld vor der Einführung der IFI am 1. Januar 2018 oder zu einem Zeitpunkt gezeichnet wurde, der deutlich vor dem Zeitpunkt liegt, ab dem der Steuerhaushalt diese Steuer schuldet (BOFiP-PAT-IFI-20-30-30 vom 2. Mai 2019, § 240).

Die Steuerverwaltung hat auch klargestellt, dass alle Formen von Schulden von der Anti-Missbrauchsklausel in Bezug auf Darlehen, die vom IFI-Steuerhaushalt gewährt werden, betroffen sind, einschließlich der Gesellschafterkontokorrentkonten (BOFiP-PAT-IFI-20-30-30 vom 2. Mai 2019, § 30).

Daraus folgt, dass diese Gesellschafterkontokorrentkonten a priori nicht abzugsfähig sind, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass sie zur Finanzierung von etwas anderem in der Gesellschaft als den steuerpflichtigen Vermögenswerten verwendet wurden oder dass der Zweck des Darlehens nicht hauptsächlich steuerlicher Natur ist.

Ab dem für 2024 fälligen IFI werden für die Bewertung der steuerpflichtigen Anteile oder Aktien Schulden nicht mehr berücksichtigt, die direkt oder indirekt von einem Organismus oder einer Gesellschaft aufgenommen werden, die dem IFI-Schuldner gehören und die nicht mit einem steuerpflichtigen Vermögenswert verbunden sind.

Der gemäß dieser neuen Regel ermittelte steuerpflichtige Wert der Anteile oder Aktien für den IFI :

- darf nicht höher sein als ihr unter den Bedingungen des allgemeinen Rechts ermittelter Marktwert (in diesem Fall wird der einzubehaltende steuerpflichtige Betrag auf diesen Marktwert begrenzt).

- oder, wenn er niedriger ist als der unter den Bedingungen des allgemeinen Rechts ermittelte Verkehrswert, darf er nicht höher sein als der Verkehrswert der steuerpflichtigen Vermögenswerte der Gesellschaft abzüglich der damit verbundenen Schulden, die sie eingegangen ist, im Verhältnis zum Anteil am Kapital der Gesellschaft, zu dem die im Vermögen des Steuerpflichtigen enthaltenen Anteile oder Aktien berechtigen (in diesem Fall wird der einzubehaltende steuerpflichtige Betrag auf den Anteil des Nettowerts der Immobilien begrenzt, der dem IFI unterliegt).

Teil 2 :
Die Besteuerung von
Unternehmen

Die wichtigsten Schwellenwerte und Grenzen für Unternehmen im Jahr 2024

SCHWELLENWERTE FÜR 2023 BIS 2025

Micro-BIC (Artikel 50-0 des CGI):

- ✓ Kauf/Wiederverkauf, Bereitstellung von Wohnraum 188.700 €.
- ✓ Dienstleistungen und möblierte Vermieter 77.700 €.

Micro-BNC (Artikel 102 ter des CGI) : 77 700 €

Mikro-BA (Artikel 64 bis CGI) : 91 900 €

RSI-BIC (Artikel 302 septies A bis des CGI)

- Kauf/Wiederverkauf, Bereitstellung von Unterkünften 840.000 €.
- Dienstleistungen 254.000 €.

System der kontrollierten Steuererklärung BNC (Artikel 96 CGI): 77 700 €

RSI-BA (Artikel 69 des CGI) : 391 000 €

Befreiung von der Bilanz (Artikel 302 septies A bis des CGI)

- Kauf/Wiederverkauf, Bereitstellung von Unterkünften 176.000 €.
- Dienstleistungen 61.000 €.

Befreiung von der Mehrwertsteuer (Artikel 293 B des CGI) :

- ✓ Kauf/Wiederverkauf, Bereitstellung von Wohnraum 91.900 €.
- ✓ Dienstleistungen 36.800 €.

Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung, wenn der Umsatz in N nicht höher ist als (Artikel 293 B des CGI) :

- ✓ Kauf/Wiederverkauf, Bereitstellung von Wohnraum 101 000 €
- ✓ Dienstleistungen 39 100 €

RSI-MwSt. (Artikel L 162-1 bis L 162-9 des CIBS)

- Kauf/Wiederverkauf, Bereitstellung von Wohnraum 840.000 €.
- Dienstleistungen 254.000 €.

Beibehaltung der RSI-TVA, wenn der Umsatz nicht höher ist (Artikel L 162-1 bis L 162-9 des CIBS) :

- Kauf/Wiederverkauf, Bereitstellung von Wohnraum : 925 000 €
- Dienstleistungen: 287 000 €

Umsatzsteuerbefreiung (Rechtsanwälte, Künstler und Autoren) (Artikel 293 B des CGI) :

- ✓ Kauf/Wiederverkauf, Bereitstellung von Unterkünften 47 700 €

✓ Dienstleistungen 19 600 €

Beibehaltung der Mehrwertsteuerbefreiung (Rechtsanwälte, Künstler und Autoren), wenn der Umsatz in N nicht höher ist als (Artikel 293 B des CGI) :

✓ Kauf/Wiederverkauf, Bereitstellung von Wohnraum: 58 600 €

✓ Dienstleistungen: 23 700 €

Außerordentlicher Abzug PL & VUL mit "sauberer" Energie

Unternehmen, die der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer unterliegen, können von ihrem steuerpflichtigen Ergebnis einen Betrag in Höhe von 40% des ursprünglichen Wertes von Gütern (ohne Finanzierungskosten) abziehen, die ihrer Tätigkeit dienen und die sie ab dem 1. Januar 2016 und bis zum 31. Dezember 2030 erwerben, wenn sie zu den Fahrzeugkategorien mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,6 Tonnen oder mehr gehören, die als Energie ausschließlich Erdgas, Biomethan-Kraftstoff, ED95-Kraftstoff (bestehend aus mindestens 90% Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs), elektrische Energie, Wasserstoff oder B100-Kraftstoff verwenden.

SATZ DES AUSSERORDENTLICHEN ABZUGS ZUGUNSTEN DES STRASSENTRANSPORTS

Von 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2030

2,6 T ≤ PTAC < 3,5 Überabschreibung mit einem Satz von 20 %.

3,5 T ≤ PTAC < 16 Überabschreibung mit 60% Abschreibung

16T < ZGG 40%ige Überabschreibung

Unternehmen, die der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer nach einem tatsächlichen Besteuerungssystem unterliegen, können nun einen Abzug vornehmen, der auf den Kosten ohne Finanzierungskosten für die Umwandlung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in Fahrzeuge mit batterieelektrischem Antrieb oder Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb (unter den Bedingungen, die durch einen Erlass des Ministers für Ökologie festgelegt werden) beruht, wenn sie für ihre Tätigkeit genutzt werden und in ihrer Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen sind.

Der Abzug gilt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,6 Tonnen oder mehr, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2030 umgebaut werden.

Er gilt für das Unternehmen, das den Umbau durchführen lässt, oder für das Unternehmen, das ein Fahrzeug, das Gegenstand eines solchen Umbaus war, zum Zwecke des Wiederverkaufs erstmals erwirbt (wenn der Kaufvertrag für dieses Fahrzeug zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2030 abgeschlossen wird).

SATZ DES SONDERABZUGS FÜR UMGEBAUTE FAHRZEUGE

2,6 T ≤ PTAC < 3,5 T Überabschreibung mit einem Satz von 20 %

3,5 T ≤ PTAC < 16 Überabschreibung mit einem Satz von 60 %

16T < PTAC Überabschreibung mit einem Satz von 40 %.

Sonderabzug für Nutzfahrzeuge und leichte Nutzfahrzeuge, die "saubere" Energie verwenden

Der Sonderabzug für Investitionen in mobile Maschinen und Geräte, die als Ersatz für mit Erdgas betriebene Maschinen dienen, wird unter denselben Bedingungen und Beschränkungen für Anschaffungen ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 reaktiviert.

Schaffung der Befreiungsregelungen ZFRR und ZFRR+.

Ab dem 1. Juli 2024 (und bis zum 31. Dezember 2029) wird eine neue Befreiungsregelung, Zones France ruralités revitalisation (ZFRR), eingeführt, die die verschiedenen Befreiungsregelungen in den Zonen der ländlichen Revitalisierung (ZRR), den Beschäftigungsgebieten zur Wiederbelebung (BER) und den Zonen zur Wiederbelebung von Geschäften in ländlichen Gebieten (ZoRCoMiR) ersetzt.

Steuerpflichtige, die zwischen dem 1. Juli 2024 und dem 31. Dezember 2029 industrielle, kommerzielle oder handwerkliche Aktivitäten (im Sinne von Artikel 34 des CGI) oder berufliche Aktivitäten (im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des CGI) gründen oder übernehmen, In den ZFRR+ sind sie von der IR oder IS für Gewinne aus den in der Zone angesiedelten Aktivitäten (mit Ausnahme der bei der Neubewertung von Aktiva festgestellten Gewinne) bis zum Ende des 59. Monats nach dem Monat der Gründung oder der Übernahme der Aktivität befreit.

In den ZFRR sind Unternehmen, die zwischen dem 1. Juli 2024 und dem 31. Dezember 2029 gegründet oder übernommen werden und die eine industrielle, kommerzielle, handwerkliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, von der IR oder IS für Gewinne befreit (mit Ausnahme der bei der Neubewertung von Aktiva festgestellten Gewinne), die bis zum Ende des 59.

Um in den Genuss der Befreiungsmaßnahmen in ZFRR+ zu kommen, muss das Unternehmen, dessen Tätigkeit gegründet wird, in die Kategorie der Mikro-, kleinen und mittleren Unternehmen (im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014) fallen, und das Unternehmen, das die Tätigkeit übernimmt, muss weniger als 11 Arbeitnehmer beschäftigen.

Um von den Befreiungsmaßnahmen in ZFRR zu profitieren :

- ✓ Das gegründete oder übernommene Unternehmen muss weniger als 11 Mitarbeiter beschäftigen (dieser Schwellenwert von 11 Mitarbeitern wird für jedes Geschäftsjahr gemäß den Modalitäten in Artikel L 130-1 I des CSS beurteilt).
- ✓ Der Sitz des Unternehmens sowie seine gesamte Tätigkeit und seine Betriebsmittel müssen sich in der ZFRR befinden.

Für die Befreiungsmaßnahmen in den ZFRR gilt, wenn ein Unternehmen eine sesshafte Tätigkeit ausübt, die teilweise außerhalb der ZFRR und ZFRR+ ausgeübt wird, die Standortbedingung als erfüllt, wenn es höchstens 25% seines Umsatzes außerhalb dieser Gebiete erzielt.

Die innerhalb dieser Grenze erzielten Gewinne unterliegen der IR oder IS unter den Bedingungen des allgemeinen Rechts im Verhältnis zum Betrag ohne MwSt. des Umsatzes oder der außerhalb dieser Gebiete erzielten Einnahmen (diese Umsatzbedingung wird für jedes Geschäftsjahr beurteilt).

Die Befreiungen gelten für eine nicht sesshafte Tätigkeit, die in einer ZFRR oder ZFRR+ angesiedelt ist, wenn der Anteil dieser Tätigkeit, der außerhalb eines solchen Gebiets erzielt wird, höchstens 25% des Umsatzes der Tätigkeit ausmacht.

Über 25% hinaus unterliegen die erzielten Gewinne der IR oder IS unter den Bedingungen des allgemeinen Rechts im Verhältnis zum Umsatz, der außerhalb der Zonen erzielt wird.

Die Befreiungen ZFRR und ZFRR+ gelten nicht für :

- Aktivitäten, die in den ZFRR in einem oder mehreren der fünf Jahre vor dem Jahr der Gründung oder Übernahme in den ZFRR und ZFRR+ von der Raumordnungsprämie oder bestimmten Steueranpassungen profitieren oder profitiert haben.

- Neugründungen oder Übernahmen von Tätigkeiten oder Unternehmen infolge der Verlagerung, Konzentration oder Umstrukturierung von Tätigkeiten, die zuvor in den ZFRR und ZFRR+ ausgeübt wurden, außer für die noch verbleibende Zeit, wenn die übernommene oder verlagerte Tätigkeit von der ZFRR-Befreiung profitiert oder profitiert hat.

Die Befreiungen gelten auch nicht für die Übernahme einer Tätigkeit oder eines Unternehmens in den folgenden Situationen:

Nach Abschluss der Übernahme oder Umstrukturierung halten der Abtretende, sein Ehepartner, der Partner, mit dem er durch einen PACS verbunden ist, ihre Vorfahren und Nachkommen oder ihre Geschwister zusammen direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte oder der Rechte an den Gesellschaftsgewinnen der Gesellschaft, der juristischen Person oder der Gruppe, die entweder übernommen wurde oder die von der Übernahme oder Umstrukturierung profitiert (außer 1. Übernahme oder Umstrukturierung).

Das Einzelunternehmen war Gegenstand einer Übernahme- oder Umstrukturierungstransaktion zugunsten des Einzelunternehmers selbst, seines Ehepartners, des Partners, mit dem er durch einen PACS verbunden ist, ihrer Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie oder ihrer Geschwister (außer 1. Übernahme- oder Umstrukturierungstransaktion).

Die Übernahme oder Umstrukturierung resultiert aus einer Änderung der Gesellschaftsform des Unternehmens zugunsten der oben genannten Personen.

Die Befreiungen ZFRR und ZFRR+ bleiben für ihre verbleibende Dauer anwendbar, wenn die Gemeinde, in der die Aktivität angesiedelt ist, aus der Liste der als ZFRR eingestuften Gemeinden gestrichen wird.

Andererseits muss der Steuerpflichtige, der seine Tätigkeit in den ZFRR und ZFRR+ freiwillig einstellt, indem er sie weniger als 5 Jahre nach der ersten Inanspruchnahme der ZFRR-Befreiung an einen anderen Ort verlegt, die Beträge zahlen, die er in Anwendung der ihm gewährten Befreiungen nicht entrichtet hat (der Vorteil der Befreiungen wird für das Jahr, in dem der Steuerpflichtige seine Tätigkeit in einer Zone freiwillig einstellt, in Frage gestellt).

Steuerregelung für Vermieter von möblierten Wohnungen

Unternehmen, deren Umsatz ohne Steuern (ggf. bereinigt um die anteilige Betriebszeit im Bezugsjahr) im vorangegangenen Kalenderjahr oder im vorletzten Jahr 15.000 € nicht übersteigt, wenn es sich um die direkte oder indirekte Vermietung von möblierten Wohnungen im Sinne von Artikel L 324-1-1 des Tourismusetzes handelt, unterliegen nun dem Micro-BIC-System für die Besteuerung ihrer Gewinne.

Unternehmen, die unter das Mikro-BIC-System fallen, erhalten eine zusätzliche Ermäßigung von 21% auf den Umsatz aus der Vermietung von Räumlichkeiten, die als möblierte Touristenunterkünfte klassifiziert sind (wie in Artikel 1407 III 2° des CGI erwähnt), wenn diese nicht in geographischen Gebieten liegen, die sich durch ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage von Wohnungen auszeichnen, unter der Voraussetzung, dass der Umsatz ohne Mehrwertsteuer (ggf. bereinigt um die anteilige Betriebszeit im Bezugsjahr) für alle Aktivitäten zur Vermietung von möblierten Räumen im vorangegangenen Kalenderjahr 15.000 € nicht überschritten hat.

Spezifische Schwellenwerte für die Befreiung von PV aus landwirtschaftlichen Berufen

Für Veräußerungen ab dem 1. Januar 2023 sind gewerbliche Kapitalgewinne von Unternehmen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, steuerbefreit:

-vollständig, wenn die jährlichen Einnahmen 350.000 € oder weniger betragen.

- degressiv, wenn die Einnahmen mehr als 350.000 € und weniger als 450.000 € betragen (in diesem Fall ist der Befreiungssatz für den Veräußerungsgewinn gleich dem Verhältnis zwischen dem Zähler, der Differenz zwischen 350.000 € und dem Betrag der Einnahmen und dem Nenner, dem Betrag von 100.000 €).

Bei gemischten Tätigkeiten ist die vollständige Befreiung anwendbar :

- wenn einerseits der Gesamtbetrag der Einnahmen gleich oder niedriger ist als der höchste der Beträge, die für die Inanspruchnahme der vollständigen Befreiung vorgesehen sind, d.h. 350.000 €, aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten.

- und wenn andererseits der Betrag der Einnahmen für jede dieser Tätigkeiten kleiner oder gleich dem Betrag für jede dieser Tätigkeiten ist (d.h. 350.000 €, 250.000 € oder 90.000 €).

Steuergutschrift für hohe Umweltstandards

Diese Steuergutschrift wird auf Unternehmen ausgedehnt, die im Jahr 2024 über eine Zertifizierung für einen Betrieb mit hohem Umweltwert verfügen, wobei die Steuergutschrift auf die Steuerschuld des Steuerzahlers für das Jahr 2024 angerechnet wird.

Möblierte Vermietungen und Parahotellerieleistungen

Zur Erinnerung: Die gelegentliche, dauerhafte oder saisonale Vermietung von möblierten Wohnungen (Wohnungen, möblierte Häuser, Studentenzimmer, ländliche Unterkünfte, möblierte Wohnungen, die ein Unternehmen seinem Personal zur Verfügung stellt,

...) oder garnis zu Wohnzwecken sind grundsätzlich ohne Optionsmöglichkeit von der Mehrwertsteuer befreit (Artikel 261 D-4° des CGI).

Diese Mehrwertsteuerbefreiung gilt jedoch insbesondere nicht für Leistungen der Bereitstellung eines möblierten oder belegten Raums, die gegen Entgelt und auf übliche Weise erbracht werden und neben der Beherbergung mindestens drei der folgenden Leistungen umfassen (die unter ähnlichen Bedingungen erbracht werden, wie sie von professionell betriebenen Betriebsstätten mit Hotelcharakter angeboten werden): Frühstück, regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten, Bereitstellung von Haushaltswäsche und Empfang (auch nicht persönlicher Art) der Kunden.

Für den Staatsrat ist es Sache der Verwaltung, unter der Kontrolle des Steuerrichters von Fall zu Fall zu beurteilen, ob eine Betriebsstätte, die eine Vermietung von möblierten Wohnungen anbietet, angesichts der Bedingungen, unter denen diese Leistung angeboten wird, insbesondere der Mindestaufenthaltsdauer und der zusätzlich zur Unterkunft erbrachten Leistungen, in einer potentiellen Wettbewerbssituation mit den Hotelunternehmen steht.

Ab dem 1. Januar 2024 gilt die Mehrwertsteuerbefreiung für die Vermietung von möblierten Wohnungen nicht mehr :

- Beherbergungsleistungen, die im Rahmen des Hotelsektors oder von Sektoren mit ähnlicher Funktion erbracht werden und die die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

- ✓ Sie werden dem Kunden für eine Dauer von nicht mehr als 30 Übernachtungen angeboten, unbeschadet der angebotenen Verlängerungsmöglichkeiten;
- ✓ Sie umfassen die Bereitstellung eines möblierten Raumes und mindestens drei der folgenden Leistungen: Frühstück, regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten, Bereitstellung von Bettwäsche und Empfang (auch nicht persönlich) der Kunden.

- Vermietung von möblierten Wohnungen zu Wohnzwecken in anderen als den oben genannten Sektoren, wenn mindestens drei der folgenden Leistungen erbracht werden: Frühstück, regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten, Bereitstellung von Bettwäsche und Empfang von Gästen (auch nicht persönlich).

Territorialität der Mehrwertsteuer auf kulturelle, künstlerische und sportliche Leistungen...

Ab dem 1. Januar 2025 sind abweichend von Artikel 259° 2° CGI Dienstleistungen, die kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, erzieherische, unterhaltende oder ähnliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben, wie Messen und Ausstellungen, einschließlich der Dienstleistungen der Veranstalter solcher Tätigkeiten, sowie Nebenleistungen zu diesen Tätigkeiten, wenn diese Tätigkeiten zugunsten einer nicht steuerpflichtigen Person, die nicht in Frankreich ansässig ist oder dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, verbreitet oder virtuell zur Verfügung gestellt werden, nicht in Frankreich ansässig.

Gleichzeitig wird der Ort der Dienstleistungen an eine nicht steuerpflichtige Person, die in Frankreich ansässig ist, dort ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, die kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, erzieherische, unterhaltende oder ähnliche Tätigkeiten wie Messen und Ausstellungen zum Gegenstand haben, einschließlich der Dienstleistungen der

Veranstalter solcher Tätigkeiten sowie der Nebenleistungen zu diesen Tätigkeiten, in Frankreich belegen, wenn diese Dienstleistungen sich auf Tätigkeiten beziehen, die virtuell verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

Ebenfalls ab dem 1. Januar 2025 unterliegen Leistungen, die an steuerpflichtige Empfänger erbracht werden und in der Gewährung eines Zugangsrechts zu Veranstaltungen bestehen, die virtuell übertragen oder zur Verfügung gestellt werden, nicht der französischen Mehrwertsteuer.

Anpassungen des Systems der Grundfreigrenze für die Mehrwertsteuer

Die Grundfreigrenze für die Mehrwertsteuer gilt für das Jahr N für in Frankreich ansässige Steuerpflichtige, deren Umsatz ohne Mehrwertsteuer im Vorjahr (N-1) nicht höher war als :

- 91.900 € oder 101.000 € (wenn der Umsatz des Jahres N-2 nicht mehr als 91.900 € beträgt), wenn es sich um Steuerpflichtige handelt, deren Hauptgeschäft darin besteht.

der Verkauf von Waren, Gegenständen, Lieferungen und Lebensmitteln zum Mitnehmen oder zum Verzehr an Ort und Stelle oder die Bereitstellung von Unterkunft.

- 36.800 € oder 39.100 € (wenn der Umsatz im Jahr N-2 nicht mehr als 36.800 € betrug) für andere Dienstleistungen.

Diese Befreiung gilt nicht mehr für Steuerpflichtige, deren Umsatz im laufenden Jahr die erhöhte Grenze von 101.000 € bzw. 39.100 € überschreitet.

Die Unternehmen, die von dieser Überschreitung der erhöhten Grenze betroffen sind, schulden ab dem 1. Tag des Monats, in dem die Grenze überschritten wird, Mehrwertsteuer für die Umsätze, die sie bewirken.

Umgekehrt, wenn im Laufe eines Kalenderjahres der Umsatz (ohne MwSt.) eines Unternehmens, das von Rechts wegen einer realen MwSt.-Regelung unterliegt, unter die Schwelle von 91.900 € oder 36.800 € fällt, wird die MwSt.-Basisfreigrenze von Rechts wegen ab dem 1. Januar des folgenden Jahres wirksam, es sei denn, das Unternehmen entscheidet sich vor dem 1. Februar des Jahres, das auf das Jahr der Senkung des Umsatzes folgt, für die Beibehaltung der MwSt.-Zahlung.

Anpassungen des Systems der Basis-Franchise für die Mehrwertsteuer

Ab dem 1. Januar 2025 profitieren in Frankreich ansässige Steuerpflichtige für ihre Lieferungen von Waren und Dienstleistungen von einer Befreiung, die sie von der Zahlung der Mehrwertsteuer befreit, wenn sie in Frankreich keinen Umsatz (bewertet gemäß den Bedingungen in Artikel 293 D des CGI) erzielt haben, der die folgenden Höchstgrenzen überschreitet:

Anpassungen des Systems der Grundfreigrenze für die Mehrwertsteuer

Rechtsanwälte, Rechtsanwälte beim Staatsrat und beim Kassationsgericht, Autoren von geistigen Werken und ausübende Künstler, die steuerpflichtig und in Frankreich Betriebsstätte sind, profitieren von einem Freibetrag, der sie von der Zahlung der Mehrwertsteuer befreit, wenn sie in Frankreich

keinen Umsatz (bewertet unter den Bedingungen von Artikel 293 D des CGI) erzielt haben, der die folgenden Höchstgrenzen überschreitet:

Schaffung einer gemeinschaftlichen MwSt.-Basisfreigrenze

Um in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten außer Frankreich von der gemeinschaftlichen Grundfreigrenze für die Mehrwertsteuer profitieren zu können, muss ein Steuerpflichtiger, der in Frankreich ansässig ist oder mit Frankreich verbunden werden möchte (gemäß Artikel 293-0 B 1° II des CGI), um dort eine Betriebsstätte zu errichten, eine Voranmeldung an die französische Verwaltung richten.

Dieser Steuerpflichtige informiert die französische Verwaltung mittels einer Aktualisierung der Voranmeldung über jede Änderung der ursprünglich übermittelten Informationen, einschließlich der Absicht, die Befreiung in einem oder mehreren anderen als den in der Voranmeldung angegebenen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, und der Entscheidung, die Anwendung des Befreiungssystems in einem oder mehreren dieser Mitgliedstaaten einzustellen.

Der Steuerpflichtige informiert die französische Verwaltung innerhalb von 15 Arbeitstagen, wenn sein Jahresumsatz in der EU 100.000 € übersteigt.

Er teilt innerhalb derselben Frist den Betrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen mit, die zwischen dem Beginn des laufenden Kalenderquartals und dem Datum, an dem die EU-Jahresumsatzgrenze überschritten wurde, getätigt wurden.

Der Steuerpflichtige übermittelt der französischen Verwaltung für jedes Kalenderquartal (und innerhalb eines Monats nach Ende des Kalenderquartals) die folgenden Informationen, einschließlich der individuellen Identifikationsnummer, die für die gemeinschaftliche Befreiungsregelung spezifisch ist :

Den Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und der Dienstleistungen, die während des Kalenderquartals in Frankreich getätigt wurden, oder einen Nullbetrag, wenn keine Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen getätigt wurden.

Der Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die im Laufe des Kalenderquartals in jedem anderen Mitgliedstaat als Frankreich getätigt wurden, oder ein Nullbetrag, wenn keine Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen getätigt wurden, einschließlich der Mitgliedstaaten, in denen er nicht unter die Befreiungsregelung fällt.

Schrittweise Abschaffung der CVAE

Für die Abgabe auf den Mehrwert der Unternehmen (CVAE), die von den Steuerpflichtigen für die Jahre 2024 bis 2026 zu entrichten ist, werden die Steuersätze degressiv gesenkt.

Der Betrag der CVAE-Entlastung, die Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 2 Mio. € erhalten, wird von 250 € (für die CVAE, die für 2023 fällig ist) auf 188 € für die CVAE, die für 2024 fällig ist, 125 € für die CVAE, die für 2025 fällig ist, und 63 € für die CVAE, die für 2026 fällig ist, gesenkt.

Darüber hinaus ist die CVAE für die Jahre 2024 bis 206 nicht fällig, wenn ihr Jahresbetrag 63 € nicht übersteigt.

Der Satz der Zusatzsteuer für KIC-Kosten wird für 2024 auf 9,23%, für 2025 auf 13,84% und für 2026 auf 27,68% angehoben.

Schließlich wird die CVAE ab dem 1. Januar 2027 abgeschafft ... es sei denn, die Situation ändert sich.

Deckelung der TEC in Abhängigkeit von der Wertschöpfung

Die Obergrenze für die CET (Territoriale Wirtschaftsabgabe) wird auf :

☐ 1,531% des Mehrwerts für die CFE, die für 2024 fällig ist.

☐ 1,438% der Wertschöpfung für die CFE, die für 2025 fällig ist.

☐ 1,344% des Mehrwerts für die CFE, die für 2026 fällig ist.

☐ 1,25 % des Mehrwerts für die CFE, die für 2027 fällig ist.

III° Teil Verschiedene Maßnahmen

Meldung von Konten für digitale Vermögenswerte im Ausland

Natürliche Personen, Vereine, Gesellschaften ohne Handelsform, die in Frankreich ansässig oder niedergelassen sind, sind verpflichtet, zusammen mit ihrer Einkommens- oder Ergebniserklärung (Formular Nr. 3916- 3916 bis) die Referenzen der in Artikel 150 VH bis des CGI genannten Konten für digitale Vermögenswerte zu erklären, die bei Unternehmen, juristischen Personen, Institutionen oder Einrichtungen mit Betriebsstätte im Ausland (Artikel 1649 bis C des CGI) eröffnet, gehalten, genutzt oder geschlossen wurden.

Andernfalls können sie mit einer Geldbuße von 750 € pro nicht gemeldetem Konto oder 125 € pro unterlassener oder unrichtiger Meldung bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € pro Meldung belegt werden (der Betrag erhöht sich auf 1.500 € bzw. 250 €, wenn der Marktwert der Auslandskonten zu irgendeinem Zeitpunkt des betreffenden Jahres 50.000 € übersteigt).

Die Verpflichtung zur Meldung von Konten für digitale Vermögenswerte, die bei Unternehmen, juristischen Personen, Institutionen oder Einrichtungen mit Betriebsstätte im Ausland eröffnet, gehalten, genutzt oder geschlossen werden, gilt nun für alle Personen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Frankreich.

Steuer auf die Nutzung von Fahrzeugen für wirtschaftliche Zwecke

Der steuerliche Abzug von Steuern auf die Nutzung von Fahrzeugen für wirtschaftliche Zwecke (wie in Artikel L 421-94 des CIBS erwähnt) wird nunmehr ohne Unterscheidung nach dem Besteuerungssystem (IS oder IR) des steuerpflichtigen Unternehmens ausgeschlossen.

Fahrzeuge der Kategorie N1, die der Zwecksteuer unterliegen, sind nunmehr als Fahrzeuge zu verstehen, die per Dekret festgelegt werden und die aufgrund ihrer Karosserie, ihrer Ausstattung und ihrer anderen technischen Merkmale den gleichen Zwecken wie Fahrzeuge der Kategorie M1 dienen können.

Ausgenommen sind Fahrzeuge, die ausschließlich für den Betrieb von Skiliften und Skigebieten eingesetzt werden (die Bedingungen für den ausschließlichen Einsatz sind per Dekret festzulegen).

Ab 2024 wird die Steuer auf das Alter von Fahrzeugen durch eine Steuer auf den Ausstoß von Luftschadstoffen ersetzt.

Der jährliche Tarif der Steuer auf den Ausstoß von Luftschadstoffen ist wie folgt:

Kategorie E (umfasst Fahrzeuge, deren Energiequelle ausschließlich Elektrizität, Wasserstoff oder eine Kombination aus beiden ist): 0 €

Kategorie 1 (umfasst Fahrzeuge, die von einem Verbrennungsmotor mit Fremdzündung angetrieben werden und die Emissionsgrenzwerte "Euro 5" oder "Euro 6" einhalten): 100 €

Fahrzeuge mit dem höchsten Schadstoffausstoß (Fahrzeuge, die nicht unter die vorherigen Kategorien fallen): 500 €

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Befreiung von der jährlichen Steuer auf CO₂-Emissionen für Hybridfahrzeuge durch eine Ermäßigung ersetzt, die für Fahrzeuge gilt, deren Energiequelle Superethanol E85 umfasst, d.h. :

- ✓ 40% der Kohlendioxidemissionen, außer wenn diese Emissionen 250 Gramm pro Kilometer übersteigen;
- ✓ 2 Verwaltungs-PS für die Verwaltungsleistung, außer wenn diese 12 Verwaltungs-PS übersteigt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Steuernews aus Frankreich

Finanzgesetz 2024



Partner Treuhand France
17 rue Louis Guerin
69100 Villeurbanne
Tel 0033 (0)4 78 26 31 47
www.partner-treuhand.fr

Alliott Global Alliance
Together as One



[Click to read our expansion announcement](#)